

„Schadvögel“- und „Raubwild“-Vernichtung in alter Zeit

Von HANS KUMERLOEVE

Meine kürzlichen Veröffentlichungen über Greifvogelvernichtung (vgl. ds. Zeitschr. 1957) und Sperlingsbekämpfung (vgl. Beitr. z. Naturkde. Niedersachsens 1958) haben mir verschiedene Zuschriften eingebracht, die sich mit ähnlichen Vorgängen befassen. Dies veranlaßt mich, hier noch einige weitere Beispiele anzuführen, die erkennen lassen, wie verbreitet derartige Maßnahmen damals waren.

So wurden im Hannoverschen auch für zahlreiche andere Vögel und Säuger Schuß- oder Fangelder bezahlt, z. B. um 1651 für:

„1 Birckhahn 6 mgr / 1 wilde ganß 6 mgr / 1 wilder andter 1 mgr / 1 Feldthun 1 mgr / 1 Haßelhun 2 mgr / Und man für Tüten oder Wachteln liefern werden deren zwey vor Ein Feldthun gerechnet.“

In besonderem Maße wurde begreiflicherweise überall die Verfolgung der Wölfe belohnt. So finden sich über die im Braunschweigischen beispielsweise zwischen 1656 und 1717 durchgeführten Jagden aufschlußreiche Unterlagen, neben „Specification von Ablieferung der Nasen und Fänge von Raubthieren und Raubvögeln“ zwischen 1750 und 1770 (Staatsarchiv Wolfenbüttel).

In **Brandenburg-Preußen** beschäftigten sich mehrere Erlasse Friedrich Wilhelms I. mit der Materie, z. B. der folgende vom 19. Januar 1718:

„Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn / allerunterthänigst vorgetragen worden / was massen die Raub-Thiere und Raub-Vögel eine Zeit hero sich sonderlich vermehret / und an den Wildpreth / absonderlich an Haasen und Feld-Hünern / großen Schaden gethan; Und denn dem gantzen Lande zutrüglich / daß dergleichen Raub-Thiere und Raub-Vögel vertilget und ausgerottet werden; Als befehlen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät sowohl Dero Königlichen sämtlichen Forst Bedienten / als auch denen Adelichen und Städte-Schützen / hiemit gnädigst / sich auf Tilgung dergleichen Thiere und Vögel mit mehreren Fleiß in ihren Revieren zu appliciren / sonderlich aber die jungen Raub-Thiere und Vögel fleißig auszunehmen / und die Alten dabey todt zu schiessen / wie denn ein jeder Dero Königlichen Forst-Bedienten / an Land-Jägern / Heyde-Reutern / Schützen und dergleichen / wenigstens zehen Paar Raub-Vögel Klauen alljährlich auf denen Holtz-Märckten ohne Entgeldts abzulieffern haben / solten sie aber darüber ein mehrers lieffern / haben sie das gewöhnliche Schieß- und Fang-Geld dafür zu erwarten; Und damit denen Raub-Thiere und Raub-Vögeln desto mehr Abbruch geschehen möge / so wird auch dieses auf die Adeliche und Städte-Schützen hiemit dergestalt extendiret / daß sie sich gleichfalls bey dem ihnen am nechsten gelegenen Ampte auf dem Holtz-Marckte alljährlich melden / und die Klauen oder Bälge daselbst ablieffern / auch was sie abgelieffert / alldort richtig aufzeichnen lassen sollen; jedoch müssen ihre Principalen ihnen die Douceurs dargegen entrichten;...“

Sehr ähnlich lautete eine Verfügung vom 29. März 1718, die an die Magdeburgischen Behörden gerichtet war; zweifellos wurden auch andere lokale Verwaltungen mit derartigen Vorschriften bedacht. Beispielsweise hatten nach der im März 1738 erlassenen „Holtz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung“ für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen die Forstbedienten auf die „Ausrottung der Raubvögel“ besonderes Augenmerk zu richten und alle Jahre 10 Paar Raubvogelklauen auf dem Holzmarkt ohne Vergütung abzuliefern. Außerdem stand im Tecklenburgischen eine planmäßige Bekämpfung der Krähen und Kolkraben im Vordergrund. Mit Erlaß vom 26. Dezember 1744 wurde dem Jagd- und Forstpersonal die ebenfalls unentgeltliche Ablieferung von jährlich „12 paar Krähen Klauen“ anbefohlen (in ergänzenden Unterlagen wird auch von „Raben Klauen“ bzw. „Kolkraben“ gesprochen). Allerdings bewährte sich die „preußische Sparsamkeit“ hierbei zweifellos wenig; auf der einen Seite mußte die Behörde zur Befolgung der Vorschriften mahnen, auf der anderen fehlte es nicht an Eingaben, den Forst- und Jagdbedienten wenigstens ihre baren Unkosten für Pulver und Blei zu ersetzen. Diesen Schwierigkeiten sollte u. a. folgender Erlaß Friedrichs des Großen vom 12. Juli 1747 begegnen:

„Von Gottes Gnaden Friderich König in Preußen usw.

Unseren gnädigen Gruß zuvor, Veste Hochgelahrte Rathe, liebe Getreue. Nachdem Uns aus Eurem Bericht vom 5t Junii a. c. vorgetragen worden, wasmaßen in der Grafschaft Tecklenburg nicht allein durch die große Menge der Füchse dem Lande und Wildpreth viel Ungemach und Schaden zugefüget werde, sondern auch aldort viel schädliche Fischottern, Wilde Katzen, Raben und Habichte vorhanden, und ihr zu Ausrottung derselben vorgeschlaget, daß ein jeder von denen 4 Unter Förstern, in bemeldter Grafschaft angehalten werde, jährl. für seine quote ein sicheres Wahrzeichen, von 6 erlegten Füchsen beym Brüchten-Ansatz vorzuweisen, so dann ihn für jedes Stück derselben aus denen Wildprethsgeldern, welche sonst dem Lande ohnedem zu gute kamen, 8 ggl. gutgethan werden möchten, in nicht Lieferungs Fall aber der Unter Förster für seine Faulheit büßen und für jedes Stück Abgang eben auch 8 ggl. Strafe einlegen, ingleichen, daß ein jeder Förster 6 Paare große Raben und 6 Paare Habichtsfange oder Klauen jährl. abliefern müsse, auch für den Fang einer Fischotter oder wilden Katze 8 ggl. pro Stück determiniret, und bezahlet würde; als approbiren Wir solchen Vorschlag hierdurch sowohl als auch daß die Schießgelder dazu aus denen Tecklenburg. Wildpreths Geldern bezahlet werden, wonach ihr also zu verfügen habt.

Seyn Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 12. Julii 1747

Auf Sr. Königl. Majt. allergnädigsten Special Befehl.“

Zusätzliche Vorschläge und Bestimmungen betrafen in beiden preußischen Grafschaften Tecklenburg und Lingen neben einer intensiven Sperlingsbekämpfung vor allem den Fuchs:

„Was ferner die überhand nehmenden Füchse anbetrifft, so were es nun danach, da diese Raubthiere /: besonders in hießiger Grafschaft, wo mehrere Holtzung als in der Grafschaft Lingen /: sich seit einigen Jahren dergestalt vermehret haben, daß man die Abnahme des kleinen Wildprets aller Orten bemerkt, zur Erhaltung der Wildbahn so nötig als erforderlich, wenn

diese Thiere mehr ausgerottet, und den Forstbedienten für jede Nase, wenn sie solche presentirten, wie ehemals geschehen, 8 ggl. und für ein paar Habichts Fange 2 ggr. Schußgeld nach vorher von mir eingesandter Designation . . .“ ausbezahlt würden.

Leider liegen über die Ergebnisse nur sehr lückenhafte Angaben vor. Feststeht, daß z. B. im Tecklenburgischen mindestens von 1747 bis 1768 ganz planmäßig den Greif- und Krähenvögeln sowie dem Raubwild nachgestellt werden mußte. In sieben Berichtsjahren wurden abgeliefert und teilweise prämiert: 345 Füchse, 1 Wildkatze (die Art war also damals bereits selten), 260 Greifvögel, etwa 140 Kolkkraben und zahlreiche Krähen. Besonders der Bestand des schönen Wodansvogels dürfte hierunter folgenschwer gelitten haben. 1898 wurde das letzte westfälische Brutpaar nachgewiesen, und auch im (jetzigen) westlichen Niedersachsen scheint nach der Jahrhundertwende keine Kolkkrabenbrut mehr hochgekommen zu sein.

Auch in **Pommern** (u. a. Forstordnung vom 24. Dezember 1777) und **Sachsen** bestanden entsprechende Bestimmungen. So machte ein königl. Erlaß vom 24. Dezember 1698 allen sächsischen Jagd- und Forstbedienten die Vernichtung der „Raubvögel, Raben, Krähen und Agelastern“ ausdrücklich zur besonderen Pflicht. Und in einem Generale des Landjägermeisters Graf v. Wolffersdorff vom 1. Oktober 1775, gerichtet an die 27 Oberforst- und Wildmeistereien des Landes und an verschiedene Fasanenmeister, wurden hierzu folgende Schußprämien pro Stück aufgeführt:

Steinadler, Buhu	8 Groschen,
Fischgeyer, Gänsegeyer, Habicht	4 Groschen,
Reyher, Rohrdommel	2 Groschen, 6 Pfennig
Stockahr, Mäusegeyer	1 Groschen, 3 Pfennig
Sperber, Rittelweyh und gemeine Raubvögel	1 Groschen, 3 Pfennig
Raben, Krahen und Aglastern	9 Pfennig

In einem zweiten Generale vom 15. November 1755 wurden diese Beträge teilweise abgeändert, nämlich für Fischgeyer usw. auf 2 Groschen, für Reyher, Stockahr usw. ebenfalls auf 2 Groschen, für Raben usw. auf 1 Groschen. Von den Greifvögeln waren die Klauen abzuliefern, vom Raben der Kopf, von „Schildkrähen“ die Köpfe mit samt der Haut bis zum Rumpf. Im Winter waren die Krähen „in natura oder in Wildpret an das Kgl. Proviant- und Rauchhaus in Dresden“ einzusenden. Abrechnung erfolgte jeweils vierteljährlich. Nach Ansicht v. Wolffersdorffs wurde die Vernichtung bisher nicht energisch genug betrieben, waren Horste geschont und vom Forstpersonal „fremde Klauen an sich eingehandelt“ und dann zur Prämierung vorgewiesen worden. Im besonderen wurde „den ordinären sog. Hafer Rücken“, d. h. den Saatkrähen und ihren Kolonien, der Kampf angesagt und beklagt, daß sich keine Steiger zu den Horsten fänden. An Erfolgsberichten liegt leider nur einer vor, der am 29. März 1756 durch Rudolph von Schönberg in Dahme erstattet wurde:

- „135 Mausohr (-eulen), Stockahre, Eulen, Rittelgeyer und Sperber
 70 Habichten, Gänseweyhen, Fischgeyern
 100 Raben, Krahen, Agelastern
 11 Füchse
 4 Steinmarder
 87 Ilthiere
 21 Wiesel
 5 Igel
 144 Katzen“ (zweifellos sämtlich Hauskatzen).

Vergleichsweise seien die ungefähr zur gleichen Zeit im Bezirk Eibens-
 stock (sächs. Vogtland) üblichen Schußgelder genannt:

„1 Auerhan	4 gr.	
1 Auerhenne	4 gr.	
1 Pirkhan	3 gr.	
1 Pirkhenne	3 gr.	
1 Haselhun	2 gr.	
1 Schnepfe		6 Pfg.“

Für **Schleswig-Holstein** war vor allem maßgebend die am 30. April 1781 von Christian VII., König zu Dänemark und Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen wie auch zu Oldenburg usw., erlassene „Allgemeine Holtz- und Jagdverordnung für die Städte, Aemter und Landschaften in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie auch für die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau“. Die Paragraphen 143/145 beschäftigten sich mit der Wolfsjagd: Für einen alten Wolf wurden 6, für einen jungen 2 Reichsthaler Belohnung gezahlt. Und in Paragraph 148 heißt es:

„Es müssen unsere Jagdbediente ferner sich angelegen sein lassen, daß die Stoß- und Raubvögel möglichst vertilget werden. Um sie dazu aufzumuntern, sollen sie für jeden Adler und Schuhu 12 Lß., für einen Falk 6 Lß., für einen Weihen 6 Lß., für jeden Stoshabicht 6 Lß., für jede Eule 3 Lß., für jeden Klunck Raben 3 Lß. aus Unserer Caße, und zwar aus den Holz- und Jagd-Brüchtgeldern bezahlet erhalten, zu welchem Ende sie dann die Fänge der geschossenen Raubvögel bey den Jagdbrücht-Sessionen an das Amtshaus zu liefern haben, als woselbst die eingelieferten Fänge, wenn sie bei der Session nachgezählt werden, gleich nach geendigter Session verbrandt werden.“

Auf einige damals preußische Gebiete Westfalens wurde bereits hingewiesen. Ähnliche Unterlagen gehen auf die Kriegs- und Domänenkammer Münster zurück. Und beispielsweise auch im Fürstentum Paderborn waren Ablieferung und Prämiiierung üblich, wie u. a. Rechnungen aus den 1720er Jahren beweisen.

Daß im **Kurfürstentum Köln** dem Weidwerk (im weitesten Sinne) vor allem unter Herrschergestalten wie Joseph Clemens und Clemens August ganz besonderes Gewicht zukam, lassen zahllose Dokumente erkennen (vgl. E. Renard: Clemens August, Kurfürst von Köln. Ein rheinischer Mäzen und Weidmann des 18. Jh. Bielefeld 1927). Kennzeichnend ist z. B. folgender Erlaß vom 26. März 1715:

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement Ertz-Bischoff zu Cöllen / etc. etc. Entbieten allen / und jeden / welche diese unsere Patent lesen / oder hören lesen / hiemit unsere Gnade / und fügen dabey männlichen zu wissen / daß / obwohl / wie Wir vernemen / unsere Herren Vorfahren am Ertz-Stift Cöllen / vielmahlen alles Ernsts gebieten / und befehlen laßen / daß ein jeder / deme es rechtmæssig nicht gebürete / sich so wohl des Kleinen als groben Wildtprättschiessens: wie imgleichen deß Fischens und Krebsens im Ertz-Stift Cölln / bey vermeidung schwerer Straff / enthalten sollen / Uns dannoch höchstbefrembdt- und mißfällig vorkommen / was gestalten alsolchen Befelch / und Gebotten gar nit nachgelebt: sondern das Wildtprätth / ohne unterscheidt / ein: als andern weg / von jederman / so deßen nit berechtiget / eigenes gefallens / häufig hinweggeschossen: als auch mit Fisch- und Krebsfangen ohnunderläßlich continuirt werde; und aber durch dergleichen unzulässig und unordentliches schiessen / und fischen unsere / vorab auch seith eingefallenen Kriegs höchstverderbte Wildtpahn / und Fischereyen (defern deme nicht gesteuert werden sollte) ehelengst vollents in ab- und untergang gerathen müsten / daß Wir daher alle und jede Eingesessene / und Einwohnere unsers Ertz-Stifts Cölln / der / oder dieselbe seyen auch / wer sie immer wollen / niemand außgenommen / gnädigst hiemit gewarnet / zugleich aber ernstlich und bey straff von 100. Goldgülden in krafft dieses befohlen haben wollen / einig Grob- oder Klein-Wildtprätth / als Hirsche / Schwein / Rehe / Hasen / Canin / Uhrhahnen / Birckhühner / Fasanen / Feldthühner / Reigere / Wilde Enten / oder Tauben / und was dessen mehr ist / weder in Buschen / noch auffm Feldte / zu schiessen / oder zu fellen / noch auch des Krebs- und Fisch-fangens von nun an in Unserm Ertz-Stift Cöllen / und Landen diß- und jenseith Rheins / weder in fließend- noch in stehenden Wässern / ohne unsere special gnädigste Erlaubnuß / sich keines wegs zu understehen / sondern sich dessen allen zu enteusseren / und zu mässigen; Jedoch wollen Wir unseren Adelichen Landsassen / und denenjenigen / so zu der Jagt / und Fischerey in unserm Ertz-Stift Cöllen / und Landen berechtiget / und solches mit bestandt erweisen können / hiedurch nichts abgesprochen: mithin gleichwohl gnädigst verordnet haben alsolche Jagten zur rechten Zeit des Jahrs mit denen Garn: und Hunden zu verrichten / von Oosten aber biß nach der Aernde keine Jagten nach grobem Wildt vorzunehmen; Wir ordnen / und befehlen zugleich auch hiemit ernstlich / und bey straff von 10. Goldtgülden / daß diejenige / so ihre Hunde außlauffen lassen / denselbigen das Jahr durch unter jetztgesetzter Straff / und gar auch Todtschiessung der Hunden / einen Klüppel / ungefehr einer Ehlen lang / überzwerchs anhangen: Sodan / daß auch niemand in denen Weldungen / Buschen und Felderen junge Wildtkälber / Frischlinge / Rehe / Hasen / Canin / Uhrhahnen / Birckhühner / Fasanen / Feldthühner / Reiger / wilde Enten oder Tauben / noch auch die Eyer außnehmen / oder sonst die junge Zucht verstören: noch denen Hasen / und Caninen ströpff / oder fallen setzen: auch beym abhetzen / und hüden in den Felderen / keine ungeklüppelte Hunde / noch auch Rohr gebrauchen solle; Und gebieten solchem allem nach unseren Ambt-Leuthen / Land- und Drosten... So wollen Wir dem jenigen Unterthan / oder anderm / welcher verspühret / gesehen / und Unseren Beambten angebracht / daß genandt gegen diese Unsere gnädigste Verordnung / und Verbott / gehandelt / den halben Theil der Brücht / so der Übertretter verwirckt / gnädigst hiermit bewilligt / und zugelegt haben ...

Urkund Unseres Handzeichens / und Hoff-Cammer Cantzley-Insigels.

Geben in unserer Residentz Stadt Bonn den 26. Martii 1715

Joseph Clement Churfürst

J. Th. Hambach

Fast gleichlautend wurden diese Vorschriften am 10. März 1725 durch Clemens August erneuert; eine Ausfertigung vom 3. Juli 1725, gerichtet an den „Churfürstl. geheimen rath und Cammerpraesidenten“ Johann Jakob Baron Waldbott von Bassenheim zu Bornheim, befand sich abschriftlich im Schloßarchiv Gymnich. Eine weitere Fassung (vom 9. Juli 1759) ist in Scotti, „Des Erzstifts und Churfürstenthums Cöln Jagd-, Busch- und Fischerei-Ordnung“ (Düsseldorf 1830) abgedruckt. Hier befassen sich Paragraph 57 mit der Verfolgung der Wölfe, die Paragraphen 58 bis 61 mit derjenigen von Füchsen, Madern, Wildkatzen sowie Dachsen, und in Paragraph 62 heißt es:

„Damit die Raub-Thiere desto ehender vertilget werden, wollen Wir inskünftig Unseren Forst-Beamten nachfolgendes Schieß-Geld austheilen lassen

Von einem Raub Vogel	15 Stbr 24 Stüber = 1 Goldgulden
Von einem Fuchs im Sommer, wan der Balg nichts nütz ist	20 Stbr
Für einen Wolf	1 Gldg
Für eine Wölfn	1½ Gldg
Für eine Wölfn die Jungen hat	2 Gldg

Interessanterweise waren unter den Greifvögeln die Milane von jeder Verfolgung ausgenommen, einesteils weil sie, die gern bei oder in Fischreiherkolonien zu nisten pflegen, „Fischreste fressen“, und andererseits, um die für die Beizjagd wichtigen Reiher vor Störungen zu bewahren.

Daß auch in **Bayern** entsprechende Bestimmungen nicht gefehlt haben, zeigt schon das Beispiel der Wittelsbacher Joseph Clemens und Clemens August von Köln. Weitere Erlasse befaßten sich mit Bärenhatzen, Auerhahnjagden, Falknerei und nicht zuletzt mit der Sperlingsbekämpfung, u. a. eine eingehende Anweisung Herzog Maximilian Josephs vom 7. November 1774:

„Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbayern auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein usw.

Wir haben Uns dahero nach vorläufigen Gutachten Unser lieb- und getreuen Landschaft gnädigst entschlossen, mittelst einer unbeschwerlichen Ablieferung einer jährlichen auszurottenden gewissen Zahl Spatzenköpfen dem nicht geringen Getraidabtrag dieses Vogels abzuhelfen.

Befehlen demnach gnädigst, zugleich ernstgemeßenst, daß

Imo Von dem nächstintretenden 1775sten Jahr anfangend, auf ein jedes der drey nacheinander folgenden Jahre ein ganzer Hof 12, ein dreyviertel Hof 9, ein zweydrittel Hof 8, ein halber Hof 6, ein drittel Hof 4, ein viertel Hof 3, und ein achtel, und alle übrig kleinere Güter, auch Häusler, Tagwerker, und Innleute, für jedes Korpus 2 Spatzenköpfe abzuliefern schuldig, und gehalten seyn sollen, doch daß, soviel den Bauersmann betrifft, diese Spatzen gefangen, oder in Nöstern abgenommen, und nicht geschossen werden sollen; als welches Schiessen all denen, die es nicht sonderbar berechtigt, nicht nur in dieser, sondern auch bey all andern Gelegenheiten, Rauchnächten, Hochzeiten, Brautwägen, und dergleichen Fällen, wie vorhin verbothen seyn, und bleiben sollen.

- 2do Sollte bey dieser Ablieferung dem Unterthann frey stehen, nach seiner Bequemlichkeit nach der erst, oder nach der zweyten Vogel brutt sein betreffende Anzahl Köpfe zu liefern, doch daß längstens drey Wochen nach der zweyten Vogelbrutt die Einlieferung derselben geschehen, oder die hinnach gesetzte Strafe bezahlet werden muß.
- 3tio In denen Land- und Pflegerichtern geschieht die Einlieferung zu Gerichts, in denen Hofmärkten aber, zu Hofmarkts-Obrigkeitshanden, doch ohne daß weder die Beamte, noch Amtleute hievor das mindeste fordern dürfen. Der Tag zur Lieferung ist von jeder Obrigkeit durch öffentlichen Verruf vor der Kirchen kund zu thun, und ein derley Tag drey Wochen nach der ersten, und ein anderer derley nach der zweyten Vogelbrutt zu bestimmen, dabey jedoch auf einen Steuer, oder Anlagstag, wo der Unterthann ohnehin zu Gericht, oder der Hofmarktobrigkeit kommet, anzutragen, über die Einlieferung eine Anzeige verfassen, von zweyen Zeugen unterschreiben zu lassen, und sodann die Köpfe unter Aufsicht der Obrigkeit, damit solche nicht nochmalen zur Lieferung gebracht werden, öffentlich verbrennen zu lassen.
- 4to Vorverstandene Anzeigen somit sollen von denen Inkorporations-orten zu Gericht, von selben mit denen Gerichtlichen ohnentgeltlich zum Rentamt, von diesem zur Hofkammer, und von selber alljährlich zur höchsten Stelle, von welcher somit auch Unser lieb- und getreuen Landschafft Kommunikation ertheilet werden wird, eingesendet werden.
- 5to Wer die ihn betreffende Anzahl Spatzenköpfe auf den letzteren Tag nach der zweyten Vogelbrutt nicht abgeliefert haben wird, solle vor jeden abgängigen Kopfe 1 Kr. zur Gericht, oder Hofmarktischen Obrigkeit, doch ohne allen Abschiedgeld, Forderbatzen, oder andern Abgabe zu bezahlen angehalten, und von selben unter die in ihrer Jurisdiktionsgezurck befindliche Arme sogleich vertheilet werden.
- 6to Fanget einer mehrere Spatzen, als ihm zu liefern trifft, mag er solche nicht nur allein einem Dritten überlassen, sondern auch die Köpfe trücken, und dörren, dann solche zur Lieferung auf das künftige Jahr vor sich, oder andere aufbehalten, wie dann für sich selbst zu gnädigsten Wohlgefallen reichen würde, wann ein oder anderer in der Gelegenheit eines zufällig stärkeren Fanges stehete, und mehr Köpfe, als er, und seine Nachbahren zur Ablieferung bedärfeten, aus Liebe vor die gemeine Wohlfahrt zur zeitlicherer Ausrottung dieses Schadenthieres einliefern würde, gleich Wir nicht minder dann auch eines gleichen gemeinsamen Eifers pro bono Publici, von Unseren lieb- und getreuen Standen, auch von Pfarrern, und andern solchen Uns versehen, welchen Wir ohne Bestimmung einer Anzahl derley gemeinnützliche Ablieferung offen und frey gelassen haben.

Versehen Uns...

München den 7ten Novembr. Anno 1774

Gleichwie man aber vorgedachtermaßen ein landnützlich Thier zu vermehren Ursach hat, so ist entgegen auch auf Abminderung, und Ausrottung schädlichen Viehes möglichster Bedacht zu nehmen, unter welchen nicht das geringste Schadenthier der Spatzenvogel von jedermänniglich erkennt wurde.“

In der „**Chur-Fürstlich. Pfaltz** Forst- und Wald- auch Weid-Wercks-Jagd- und Fischerey-Ordnung“ (Heydelberg 1711) wurde zunächst angeordnet (Kap. 96):

„Alle Falcken / Blau-Füße / Habbiche und Habichlin / auch andere dergleichen Vögel / so gefangen werden / sollen Unseren Falckonirern..... gelieffert /...“,

dann aber bestimmt:

„Stein-Adler aber / auch Stock Geyer / und dergleichen unnütze und schädliche Vögel / sollen vertilget / und demjenigen / so eine Klaue bringet / eine Recompens gegeben werden / nach der in fine affigirten Schieß Gelds-Specification.“

Nach J. Keiper (Pfälzische Forst- und Jagdgeschichte; Speyer 1930) wurden 1762/1803 bezahlt: für 1 Stoßfalken und dergleichen 12 Kr., für Eulen 10 Kr. pro Stück, für 1 Steinadler 30 Kr. (nach anderen Angaben 1 Gulden), für 1 Uhu (Schuhu) 45 Kr., für sonstige Raubvögel 6 Kr., für 1 Fischreiher, Rohrdommel, Kranich u. dgl. 10 Kr. Ausgenommen waren wiederum nur die „Melanen“: „weilen sie keinen Schaden thun“. Wie ernst die Bestimmungen genommen werden sollten, lehrt ein Erlaß des Pfalzgrafen Carl vom August 1785 für die Grafschaft Sponheim und das Herzogthum Zweibrücken:

„Förster so bey Lieferung der Rabenfänge Unterschleife begehen, sollen cassirt, Jägerpursche aber die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, auf 2 Monat in Schubkarren gethan werden.“

Daß es auch in den **österreichischen Landen** kaum anders war, zeigt z. B. ein Hinweis von E. P. T r a t z, nach dem schon um 1690 für einen erlegten Gansgeier im Salzburgischen ein Schußgeld von 1 Gulden bezahlt wurde.

Zweifellos könnten noch viele weitere Beispiele gebracht werden. Aus den vorstehenden wird aber genügend ersichtlich, daß die schonungslose, von den jeweiligen Landesherren bzw. Behörden veranlaßte Vertilgung der sog. „Raubtiere“ eine allgemeine und selbstverständliche Praxis damaliger Zeit war, über deren Recht oder Unrecht man sich kaum Gedanken machte. Gewiß ist dieses „ruhige Gewissen“ gegenüber dem Leiden und Sterben der Kreatur auch heute noch vielen Leuten eigen; aber im ganzen hat doch eine biologisch begründete und deshalb ungleich vorurteilsfreiere Beurteilung erfreulich Boden gewonnen. Noch sehr viel bleibt zu tun. Möge es deshalb auf dem Wege zur fruchtbaren Synthese von Hege und Jagd, zum Verständnis für die natürlichen Aufgaben der Krummschnäbel und des Raubwildes und damit zu einer ganzheitlichen Achtung des Lebens weiter aufwärts gehen!

Anschrift des Verfassers:

Museumsdirektor Dr. Hans Kumerloewe

(23) Osnabrück, Moltkestr. 19

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Osnabrück](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Kumerloeve Hans

Artikel/Article: ["Schadvögel" - und "Raubwild"-Vernichtung in alter Zeit 84-91](#)